

SCHUTZKONZEPT FÜR PRO SENECTUTE KANTON ZÜRICH (PSZH) UNTER COVID-19

20. November 2020

INHALT

1.	Übergeordnete Schutzmassnahmen.....	3
1.1	Grundregeln.....	3
1.2	Händehygiene.....	4
1.3	Distanz halten.....	4
1.4	Persönliche Schutzausrüstung.....	5
1.5	Arbeiten mit Körperkontakt	5
1.6	Reinigung.....	6
1.7	Lüften	6
1.8	Besonders gefährdete Personen	7
1.9	Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz	7
1.10	Hausbesuche bei Kundinnen und Kunden	8
1.11	Information.....	8
1.12	Management	9
2.	Dienstleistungsspezifische Massnahmen	9
2.1	Sozialberatung.....	9
2.2	Gemeinwesenarbeit / BGI.....	10
2.3	Generationen im Klassenzimmer (GiK/SiS)	10
2.4	Ortsvertretungen (OV)	11
2.5	Fachstelle für Altersfragen.....	11
2.6	Treuhanddienst (THD).....	11
2.7	Rentenverwaltung (RV).....	11
2.8	Steuerklärungsdienst (STED).....	12
2.9	Büroassistent.....	12
2.10	Bildung und Kultur	13
2.11	Freiwilligenkurswesen	13
2.12	Erwachsenenschutz	14
2.13	CasaGusto Mahlzeitendienst	15
2.14	Pro Senectute Home – PFLEGE UND BETREUUNG ZU HAUSE.....	15
2.15	Umzugshilfe.....	16
2.16	Begleitung bestehender Angebote	16
2.17	Wohnen für Hilfe	17
2.18	Individuelle Finanzhilfe (IF)	17
2.19	Bewegung und Sport.....	17
	Abschluss.....	22
	Anhang.....	22

1. ÜBERGEORDNETE SCHUTZMASSNAHMEN

1.1 GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept dient allen PSZH Mitarbeitenden, Freiwilligen, Ehrenamtlichen, Freien Mitarbeitenden und Kursleitenden als wichtige Orientierung bei der Erbringung aller PSZH Dienstleistungen. Es soll sicherstellen, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden. Die Vorgesetzten sind für die Umsetzung dieser Massnahmen auf allen Stufen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Organisation reinigen sich regelmässig die Hände. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
2. In den Räumlichkeiten und an Veranstaltungen von PSZH ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ausser am eigenen Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
3. Im öffentlichen Verkehr, auf Perrons, in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs ist eine Schutzmaske zu tragen. Auch gilt die Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (Geschäfte, Poststellen, Bars usw.) und im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
4. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist immer einzuhalten. Es sei denn, die Personen sind mittels einer Plexiglasscheibe voneinander getrennt.
5. Oberflächen und Gegenständen werden regelmässig und nach Gebrauch (insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden) gereinigt und desinfiziert.
6. Besonders gefährdete Personen werden angemessen geschützt.
7. An Covid-19 erkrankte Personen oder solche, die Symptome (siehe Anhang Seite 22) aufweisen, bleiben der Arbeit bzw. den Angeboten von PSZH fern. Personen mit Covid-19-Symptomen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
8. Mitarbeitenden und anderen betroffene Personen werden regelmässig über die Vorgaben und Massnahmen von PSZH informiert.
9. Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen, werden umgesetzt und kontrolliert.
10. Spontane Treffen und Versammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 15 Personen sind verboten.
11. Private und öffentliche Veranstaltungen sind gestattet. Voraussetzung ist das Einhalten der zulässigen Teilnehmerzahl und Vorhandensein eines den Verordnungen entsprechenden Schutzkonzepts. Es gilt zudem die Maskenpflicht. PSZH als Gastgeberin oder Veranstalterin (inkl. PSZH Ortsvertretungen und Freiwillige, Ehrenamtliche und Freie Mitarbeitende) muss die Namen und Telefonnummern aller Gäste erfassen.
12. PSZH unterscheidet zwischen sozialen Veranstaltungen und fachlichen Veranstaltungen (z. B. Referate oder Tagungen, AvantAge Seminare). Für fachliche Veranstaltungen ist die Teilnehmerzahl auf 50 Personen begrenzt. Bei sozialen Veranstaltungen empfehlen wir eine maximale Teilnehmerzahl von 10 Personen.

13. Auf das Servieren von Essen und/oder Getränken ist generell zu verzichten. Bis auf Weiteres können keine Mittagstische stattfinden. Bei Anlässen können Getränke zur Verfügung gestellt werden. Die Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.
14. Für PSZH Kurse (Bildung, Bewegung und Sport, Freiwilligenkurswesen und Kurse der Ortsvertretungen) gilt ebenfalls die Abstandsregel von 1.5 Metern. Die Kursgrößen sind auf maximal 15 (inkl. Kursleitung) Personen beschränkt.
15. Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Freiwillige und Freie Mitarbeitende sind verpflichtet, sich über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft zu informieren.
16. PSZH empfiehlt, die SwissCovid-App auf dem privaten Mobiltelefon zu installieren.

1.2 HÄNDEHYGIENE

Massnahmen	
Ausstattung Waschmöglichkeiten	Alle Waschmöglichkeiten sind mit Flüssigseife, Händedesinfektion und Papiertüchern zum Trocknen ausgerüstet.
Gegenstände im Kundenbereich	Unnötige Gegenstände, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Warteräumen und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen), werden entfernt. Türen nach Möglichkeit offen lassen, um unnötiges Anfassen der Türklinken zu vermeiden.
Bargeldloses Bezahlen	Information an Kundschaft, dass Bezahlung ohne Bargeld bevorzugt wird.

1.3 DISTANZ HALTEN

Massnahmen	
Zonen	An allen PSZH Standorten sind Zonen zu definieren (z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende).
Körperkontakt	Unnötiger Körperkontakt ist zu vermeiden (z. B. Händeschütteln).
Trennscheiben	Für Beratungen/direkte Gespräche werden Räume mit Plexiglasscheiben zur Verfügung gestellt. Ebenfalls werden Empfangsschalter und Sitzungsräume mit diesen Schutzscheiben ausgerüstet.
Laufkundschaft	Laufkundschaft wird entsprechend der Planung am jeweiligen Standort einzeln bedient.
Termine vereinbaren	Mit Kundschaft sind, wenn immer möglich, vorgängig Termine zu vereinbaren (Reduktion unangemeldeter Personen in den DC).

Zugang einschränken	Es sind nur Personen in die Räumlichkeiten von PSZH einzulassen, die eine Dienstleistung benötigen oder einen konkreten Auftrag haben.
DL per Telefon	Wo möglich werden weiterhin Dienstleistung online oder per Telefon angeboten.
Versand Unterlagen	Unterlagen werden wo möglich per interner Post, Postversand oder E-Mail verschickt.
Begleitpersonen	Kunden sollen nach Möglichkeit keine Begleitpersonen mit ins DC bringen.

1.4 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Massnahmen	
Maskenpflicht	In den Bürogebäuden von PSZH besteht die Maskenpflicht. Das bedeutet, dass in allen Räumlichkeiten ausserhalb des eigenen Arbeitsplatzes Masken getragen werden (in den Gängen, Toiletten, Cafeteria).
Schutzmasken	PSZH (Interne Dienste) stellt Schutzmasken für ihre Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Freie Mitarbeitenden für die Verwendung im Arbeits- oder Einsatzkontext zur Verfügung. Kunden können Schutzmasken für die Verwendung vor Ort in den DC beziehen. Freiwillige, Ehrenamtliche und Freie Mitarbeitende, die für ihren Einsatz Schutzmasken benötigen, können diese im zuständigen DC abholen.

1.5 ARBEITEN MIT KÖRPERKONTAKT

Massnahmen	
Schutzmasken	Bei Arbeiten mit Körperkontakt ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht.
Arbeitswerkzeug	Wenn möglich, werden Einmalwerkzeuge verwendet. Arbeitswerkzeuge werden im Desinfektionsbad nach jeder Kundschaft desinfizieren.

1.6 REINIGUNG

Massnahmen	
Reinigung	Die Räumlichkeiten von PSZH werden regelmässig gereinigt (klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten für diese Arbeiten). Einmal wöchentlich erfolgt eine spezifische Desinfektionsreinigung. An Arbeitsplätzen, welche geteilt werden, stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Im Rahmen eines internen Konzepts sorgen die Mitarbeitenden selbst dafür, dass tägliche Desinfektionen von Arbeits- und Kontaktflächen durchgeführt werden.
Oberflächen / Gegenstände	Türklinken, Lichtschalter, Drucker, Liftknöpfe, Lifttürgriffe und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden zweimal täglich desinfiziert. Nach jedem Kundengespräch sind Oberflächen und Gegenstände z. B. Türfallen, Beratungstisch, Tastaturen, Telefone, Stifte etc. zu desinfizieren. Plexiglasscheiben sind mit Glasreiniger zu reinigen.
Geschirr	Tassen, Gläser, Geschirr und/oder Kochutensilien werden nach dem Gebrauch im Geschirrspüler oder wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser und Seife gereinigt.
WC-Anlagen	WC-Anlagen werden täglich desinfiziert und regelmässig gereinigt.
Abfalleimer	Abfalleimer werden regelmässig geleert. Für die fachgerechte Entsorgung von Abfall stehen an allen Standorten verschliessbare Abfalleimer zur Verfügung.

1.7 LÜFTEN

Massnahmen	
Lüften	Es muss ein regelmässiger und ausreichender Luftaustausch in Arbeitsräumen stattfinden (Stosslüften: jede Stunde 5 Min oder 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).
Ventilatoren	Auf die Benutzung von Ventilatoren ist zu verzichten.
Klimaanlage	Klimaanlagen dürfen keinesfalls im Umluft-Modus betrieben werden, sondern nur im Frischluft-Modus! Sollte es Geräte geben (bei PSZH mehrheitlich der Fall), die nur im Umluft-Modus laufen, sind diese abzuschalten.

1.8 BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen	
Arbeiten von zu Hause aus	Besonders gefährdete Personen können, wenn betrieblich möglich, ihre Arbeits- oder Einsatzverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. mit Ersatzarbeit oder -einsatz in Abweichung vom Arbeitsvertrag oder der Einsatzvereinbarung (individuelle Vereinbarungen mit PSZH)
Klar abgegrenzter Arbeitsbereich	Wenn das Arbeiten /der Einsatz von zu Hause aus nicht möglich ist, ist den betroffenen Mitarbeitenden ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Einhaltung der Abstandsregel einzurichten.
Freiwilligen-, Ehrenamtlichenarbeit und Einsätze als Freie Mitarbeitende	<p>PSZH freut sich und dankt den Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Freien Mitarbeitenden für die Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung ihrer wichtigen Tätigkeit.</p> <p>Jedoch: Zum eigenen Schutz und dem der Kundschaft weist PSZH deutlich auf das erhöhte Risiko der Selbstgefährdung und der Gefährdung Dritter hin. Jede/r aus der obigen Zielgruppe sollte eine persönliche Risikoeinschätzung (inkl. Symptomabklärung und ev. Vorerkrankungen) vornehmen und auf dieser Basis eigenverantwortlich der Freiwilligenarbeit, der Ehrenamtlichenarbeit oder den Einsätzen als Freie Mitarbeitende bei PSZH nachkommen oder nicht.</p> <p>Es ist wichtig, dass der persönliche Entscheid, vorübergehend keine Einsätze zu leisten, der Stabsmitarbeiterin Freiwilligen- und Ehrenamtlichenarbeit mitgeteilt wird (freiwilligenarbeit@pszh.ch).</p>

1.9 COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Um die Ansteckungsgefahr im Betrieb, im Rahmen von Ehrenamtlichen – und Freiwilligeneinsätzen oder Einsätzen von Freien Mitarbeitenden zu minimieren, sind Personen mit Corona-Symptomen unverzüglich nach Hause zu schicken. Sie müssen sich gemäss Weisungen des Arztes, der Corona-Hotline oder des Contact Tracings verhalten und ihre/n Vorgesetzte/n entsprechend informieren. Auf Covid-19 positiv getestete Personen sind – mit oder ohne Krankheitssymptomen – sofort der/dem vorgesetzten AL und AL HR zu melden.

Massnahmen	
Massnahmen kranke Personen	An Covid-19 erkrankte Personen müssen zu Hause bleiben und die (Selbst-)Isolation gemäss BAG befolgen. Die Wiederaufnahme der Arbeit bzw. des Einsatzes ist erst nach 10 Tagen ab Symptombeginn und 48 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich. Die Rückkehr ist mit dem/der AL und AL HR abzusprechen.

Covid 19-Tests	Über anstehende Covid-19-Tests und Testresultate ist der/die Vorgesetzte zu informieren. Diese/r macht zwingend Meldung per E-Mail an AL. Und AL an AL HR.
----------------	--

1.10 HAUSBESUCHE BEI KUNDINNEN UND KUNDEN

Massnahmen	
Abwägung vor Hausbesuch	Vorgängig ist abzuklären, wie der aktuelle Gesundheitszustand des Kunden/der Kundin ist. Liegen Symptome vor, darf kein Hausbesuch gemacht werden.
Anreise durch Individualverkehr	Mitarbeitenden, Ehrenamtliche, Freiwillige und Freie Mitarbeitende sollen wenn immer möglich im ÖV mit Benutzung von Schutzmasken anreisen.
Händehygiene	Vor und nach jedem Besuch die Hände reinigen. Es ist ein sollen dabei ein eigenes Desinfektionsmittel mitzunehmen.
Schutzmasken	Das Tragen einer Schutzmaske ist bei Hausbesuchen empfohlen.
Benutzen der Toiletten	Toilettenbesuch bei älteren Personen zu Hause soll vermieden werden.
Lüften	Nach dem Hausbesuch ist der Kunde/die Kundin darauf hinweisen, die Räume gut zu lüften.
Essen und Trinken	Bei Besuchen von Kundinnen und Kunden zu Hause ist auf das Konsumieren von Essen und Getränken so weit als möglich zu verzichten.

1.11 INFORMATION

Massnahmen	
Informationen BAG	An allen PSZH-Standorten werden die Schutzmassnahmen gemäss BAG gut sichtbar ausgehängt.
Information Kundschaft	Information der Kundschaft, dass sich Erkrankte in Selbstisolation begeben sollen: gemäss Anweisungen des BAG. Regelmässige Informationen siehe PSZH-Webseite (www.pszh.ch).
Information Mitarbeitende	Regelmässige Informationen direkt durch die Geschäftsleitung und die Abteilungsleitenden (AL). Bei Fragen der Mitarbeitenden stehen die AL zur Verfügung. Regelmässige Informationen an die Mitarbeitenden auch auf der PSZH-Webseite (www.pszh.ch) und in der PSZH Ordnerstruktur unter: N:\Transfer\Coronavirus .

Information Freiwillige, Ehrenamtliche und Freie Mitarbeitende	<p>Informationen direkt durch die Geschäftsleitung und die Stabsmitarbeiterin Freiwilligen- und Ehrenamtlichenarbeit (E-Mail, Brief).</p> <p>Bei Fragen der Freiwilligen usw. stehen die zuständigen MA in den DC zur Verfügung.</p> <p>Regelmässige Informationen an die Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Freien Mitarbeitenden auch auf der PSZH-Webseite (www.pszh.ch)</p>
--	--

1.12 MANAGEMENT

Das Kader von PSZH ist für die Umsetzung der im Schutzkonzept festgehaltenen Massnahmen verantwortlich. Die Kompetenz für die Definition und Einführung von Massnahmen liegt ausschliesslich bei der PSZH Geschäftsleitung. Änderungen der Massnahmen werden regelmässig von der GL bzw. von der VGL kommuniziert.

Die Bereichs- und Stützpunktleitenden sind weiter für folgende Massnahmen zuständig:

Massnahmen	
Seifenspender/ Einwegtücher	Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt und es wird auf genügenden Vorrat geachtet.
Desinfektionsmittel	Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.
Gefährdete Mitarbeitende	Arbeits- oder Einsatzort (Home-Office), Arbeitsplatzgestaltung und allfällige Anpassungen bei den Aufgaben werden gesondert durch PSZH HR geregelt.
Kranke Mitarbeitende	Es arbeiten keine kranken Mitarbeitenden. Betroffene werden umgehend nach Hause geschickt.

2. DIENSTLEISTUNGSSPEZIFISCHE MASSNAHMEN

2.1 SOZIALBERATUNG

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Telefonate	Es muss über den Telefon-Lautsprecher kommuniziert werden, wenn Klient/in und Sozialberater/in nacheinander mit der gleichen Stelle sprechen müssen (z.B. Kl. gibt Erlaubnis, eine Stelle darf SB Auskunft geben).
Gruppenberatungen	Es ist eine Teilnehmerliste zu führen werden (mit Angabe der Telefonnummer der Teilnehmenden).

2.2 GEMEINWESENARBEIT / BGI

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

PSZH als Kooperationspartnerin

Massnahmen	
Durchführungsfreigabe	Der Entscheid zur Durchführung ist mit dem/der Kooperationspartner/in zu klären.
Kommunikation und Zusammenarbeit	Austausch und Planung bis auf Weiteres möglichst per E-Mail, Telefon- und Videokonferenz.

PSZH als Fachbegleiterin oder Organisatorin

Massnahmen	
Kommunikation und Zusammenarbeit	Austausch und Planung bis auf Weiteres möglichst per E-Mail, Telefon- und Videokonferenz.

2.3 GENERATIONEN IM KLASSENZIMMER (GIK/SIS)

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Aufhebung Sistierung	Gemäss PSZH können nach den Schulsommerferien 2020 Freiwillige GiK/SiS wieder in Schulen, Kindergärten und Kitas im Einsatz sein.
Schutzkonzept Schulbehörde	Übergeordnet sind die Schutzkonzepte der Schulbehörden gültig. Für deren Einhaltung ist ebenfalls die Schulbehörde verantwortlich.
Haftungsausschluss PSZH	Im Falle einer Ansteckung übernimmt PSZH keine Haftung.

2.4 ORTSVERTRETUNGEN (OV)

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Kurse	Es sind die unter 2.10 «Bildung und Kultur» aufgeführten Massnahmen für Kurse umzusetzen.
Mahlzeitendienste	Auslieferung der Mahlzeiten nur mit einer Person im Auto.
Besuchsdienst	Es sind die unter 2.16 «Begleitung bestehender Angebote» aufgeführten Massnahmen für Besuchsdienste umzusetzen.

2.5 FACHSTELLE FÜR ALTERSFRAGEN

Es werden die Übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt. Falls Kurse angeboten werden, sind zudem die unter 2.10 «Bildung und Kultur» aufgeführten Massnahmen für Kurse zu berücksichtigen.

2.6 TREUHANDDIENST (THD)

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Besuche in Heimen	Bei Besuchen in Alters- und Pflegeheimen gelten die Anweisungen der jeweiligen Institution.
Informations- und Erfahrungsaustausch	Der Informations- und Erfahrungsaustausch kann durchgeführt werden. Die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln ist dabei zwingend.

2.7 RENTENVERWALTUNG (RV)

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Kunden im Heim	Bei Besuchen in Alters- und Pflegeheimen gelten die Anweisungen der jeweiligen Institution.
Kunden in eigener Wohnung	Vertragstermin unter Schutzmassnahmen (Plexiglas etc.) im DC möglich.

2.8 STEUERERKLÄRUNGSDIENST (STED)

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Steuererklärungen ausfüllen im DC ohne Kundenkontakt

Massnahmen	
Bürosituation	STED muss an den verschiedenen Standorten in separaten Büroräumlichkeiten stattfinden.
Desinfektion	Arbeitsplatz, Tastatur, Bildschirm und Telefon sind vorher und nachher zu desinfizieren.
Versand Dokumente	Sekretariat des DC schickt ausgefüllte Steuererklärungen mit Rechnung an Kunden.

Steuererklärungen ausfüllen im DC mit Kunden

Massnahmen	
Bürosituation	STED muss an den verschiedenen Standorten in separaten Büroräumlichkeiten stattfinden.
Desinfektion	Arbeitsplatz, Tastatur, Bildschirm und Telefon sind vorher und nachher zu desinfizieren.
STED ausserhalb von DC	Kein STED an mobilen Standorten ausserhalb der DC. Hausbesuche sind möglich, wenn es keine Alternativen gibt.

2.9 BÜROASSISTENZ

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Ohne direkten Kundenkontakt

Massnahmen	
Unterlagen	Bei bestehenden Kunden Unterlagen schicken lassen, oder bei ihnen abholen.
Information	Kurze telefonische Kontakte mit allen bestehenden Kunden (ohne Verrechnung).

Bei Kunden zu Hause

Massnahmen	
Besuchsdauer	Möglichst kurze Abklärungsgespräche bei neuen Kunden, nötige Unterlagen mitnehmen und im DC bearbeiten.
Besuche in Heimen	Bei Besuchen in Alters- und Pflegeheimen gelten die Anweisungen der jeweiligen Institution.

2.10 BILDUNG UND KULTUR

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Unterrichtsgestaltung	Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Auf Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten wird verzichtet.
Pausen	Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.
Instruktion durch Kursleitende	Die Kursleitenden weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie bei Bedarf auf die angepasste Methodenwahl hin.
Mehrere Kurse am gleichen Tag	Bei mehreren Kursen am gleichen Tag ist die Kursleitung für die Sicherstellung der Reinigungsmassnahmen zwischen den Kursen verantwortlich (ausreichend Lüften, Desinfektion Tische und Türgriffe nach jedem Kurs, Desinfektion Stifte für Flipchart/ Whiteboard bei Wechsel Kursleitung).
Lüften	Es ist genügend Zufuhr von Frischluft während der Lektionen zu gewährleisten. (Regelmässiges Stosslüften siehe Kapitel 1.7)

2.11 FREIWILLIGENKURSWESEN

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Online Kurse	Wenn möglich und angezeigt, werden Kurse online durchgeführt.
Beschränkung Teilnehmende	Die Teilnehmerzahlen werden je nach Möglichkeiten der Kursräume reduziert (unter Einhaltung der Distanzregel)

Unterrichtsgestaltung	Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregel eingehalten werden kann. Auf Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten wird verzichtet.
Material	Die Teilnehmenden gebeten, ihr eigenes Material wie Stifte und Blöcke mitzubringen. Das Kursmaterial wird wenn möglich mit Bitte zum selber Drucken gemailt (mit dem Hinweis, dass es im Notfall vor Ort bezogen werden kann).
Verpflegung	Die Teilnehmenden werden gebeten, Verpflegung selber zu organisieren.
Pausen	Die Kursleitung ist verpflichtet, auch in den Pausen für die Einhaltung der Abstandsregel zu sorgen. Bei Bedarf wird die Pause gestaffelt.
An- und Abreise	Die Kursleitenden passen die Kurszeiten so an, dass die An- und Abreise ausserhalb der Stosszeiten erfolgt.
Information	Die Kursteilnehmer/innen werden vor dem Kurs über die Massnahmen informiert. Die Kursleitenden weisen beim Kursstart nochmals auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie bei Bedarf auf die angepasste Methodenwahl hin.
Lüften	Es ist genügend Zufuhr von Frischluft während der Lektionen zu gewährleisten. Regelmässiges Stosslüften siehe Kapitel 1.7.

2.12 ERWACHSENENSCHUTZ

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Berufsbeistandschaften

Massnahmen	
Beratung	Beratungen finden telefonisch statt. Ist nur eine persönliche Beratung möglich, gelten die übergeordneten Schutzmassnahmen.
Unterlagen	Falls Unterlagen verteilt werden, sind Hände und Unterlagen zu desinfizieren.
Lüften	Die Beratungsräumlichkeiten sind gut zu lüften.
Hausbesuche	Hausbesuche sind nur bei unbedingter Notwendigkeit durchzuführen.
Besuche in Heimen	Bei Besuchen in Alters- und Pflegeheimen gelten die Anweisungen der jeweiligen Institution.

Private Mandate

Massnahmen	
Schulung	Für die Schulungen ist ein grosser Raum zu wählen, damit genug Platz für die einzelnen Personen vorhanden ist.
Vermittlung	Kennenlernetreffen finden bis auf Weiteres möglichst telefonisch statt.
Fallübergabe	Fallübergaben finden per Post und Telefonat statt.
Begleitung Freiwillige	Die Begleitung findet bis auf Weiteres möglichst per Telefon statt. Bei Rechenschaftsberichtsprüfung entscheidet Freiwillige/r, ob Besprechung im DC oder telefonisch stattfinden soll.
Erfahrungsaustausch-Treffen	Die Anzahl Freiwilliger in Erfa wird soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist. Alternativ können Erfa als Videokonferenz durchgeführt werden.
Abklärungen für die KESB	Besprechungen mit Klienten finden bis auf Weiteres möglichst telefonisch statt.

2.13 CASAGUSTO MAHLZEITENDIENST

Es werden die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

2.14 PRO SENECTUTE HOME – PFLEGE UND BETREUUNG ZU HAUSE

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Händehygiene	Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Wohnung sind die Hände mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
Schutzmasken	Bei jedem Einsatz (unabhängig davon ob es sich um einen Pflege-Betreuungs- oder Hauswirtschaftseinsatz handelt) ist eine Schutzmaske zu verwenden. Eine neue ungebrauchte Schutzmaske wird NACH der Desinfektion und VOR dem Betreten der Wohnung aufgesetzt.
Handschuhe / Einwegschürze	Bei pflegerischen Tätigkeiten sind zusätzlich Latexhandschuhe und beim Kontakt mit Ausscheidungen eine Plastik-Einwegschürze zu verwenden.
Räumliche Trennung	Wenn immer möglich, wird bei Hauswirtschaftseinsätzen darauf geachtet, dass die Kundinnen/Kunden sich nicht im gleichen Raum aufhalten wie die Mitarbeitenden.
Empfehlungen Spitexverband Schweiz	Des Weiteren gelten die üblichen Hygienestandards und Empfehlungen gemäss Spitexverband Schweiz.

2.15 UMZUGSHILFE

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Abklärungen / Meetings	Abklärungen und Meetings erfolgen am Telefon.
Aufträge in Heimen	Bei Aufträgen im Alters- und Pflegeheimen, müssen Besprechungen ausserhalb stattfinden. Es gelten die Regeln der jeweiligen Organisation.
Schutzmasken	Schutzmaskenpflicht für Koordinatoren und alle Beteiligten.

2.16 BEGLEITUNG BESTEHENDER ANGEBOTE

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Besuchsdienst (Begleitung ausser Haus)

Massnahmen	
Besuche in Heimen	Bei Besuchen in Alters- und Pflegeheimen gelten die Anweisungen der jeweiligen Institution.

Fahrdienst

Massnahmen	
Beschränkung Personen im Auto	Max. 2 Personen pro Auto: vorne der/die Fahrer/in, hinten rechts der Fahrgast.
Körperkontakt	Möglichst keinen Körperkontakt zwischen Fahrer/in und Fahrgast.
Schutzmasken	Beide Personen tragen eine Schutzmaske (wegen der Konzentration vorne während der Fahrt nicht zwingend).
Reinigung / Desinfektion	Vor einer Fahrt Desinfektion der Nackenstütze und Türgriffen des Autos. Zudem ist das Auto gut zu lüften.

Nachbarschaftshilfe

Massnahmen	
Fahrten und Besuche	Siehe Besuchs- und Fahrdienste.

Computeria

Massnahmen	
Schutzmasken	Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Masken zu tragen.
Desinfektion	Arbeitsplatz, Tastatur und Bildschirm sind nach jedem Kunden/jeder Kundin zu desinfizieren.

2.17 WOHNEN FÜR HILFE

Es werden die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

2.18 INDIVIDUELLE FINANZHILFE (IF)

Es werden die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

2.19 BEWEGUNG UND SPORT

Es werden neben den übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) auch die unten aufgeführten sportartspezifischen Massnahmen umgesetzt.
Sie sind jeweils abgeleitet von den Rahmenvorgaben des Bundesamts für Sport und den jeweiligen Dachverbänden. Änderungen sind vorbehalten.

Für alle Sportarten gilt:

Massnahmen	
Krankheitssymptome	Teilnehmenden und Sportleitenden mit Krankheitssymptomen dürfen an Sportaktivitäten nicht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und nehmen Kontakt mit dem Hausarzt auf.
Maximale Gruppengrösse	Sportaktivitäten sind bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterperson) möglich.
Abstand halten und Maskenpflicht in Innenräumen	In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird (z.B. Aqua-Fitness, Fit/Gym, Tanzen, Yoga, Pilates, Tennis usw.). In grossen Räumlichkeiten (z.B. Tennishallen, Hallenbäder, Säle) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m ² pro Person / 10m ² bei stationären Sportarten wie Yoga).
Distanzregel / Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing)	Der Abstand von 1.5 Metern ist immer einzuhalten. Körperkontakt ist, ausser in Notfällen, untersagt.

An- und Abreise	Die Teilnehmenden sollen, wo immer möglich, mit eigenen Mitteln (zu Fuss, Velo, etc.) anreisen. Das Tragen von Schutzmasken im ÖV ist seit 6. Juli 2020 Pflicht.
Benützung (fremder) Infrastruktur	Es gelten die Schutzkonzepte (Reinigungs- und Hygienemassnahmen) des Infrastrukturbetreibers. Ohne Sicherstellung des Reinigungskonzepts durch den Infrastrukturbetreiber, kann das Bewegungsangebot nur unter eigener Durchführung des Reinigungskonzepts durchgeführt werden. In Eingangs- Garderobenbereichen und dem Weg zum Trainingsort dieser Infrastrukturen ist das Tragen von Schutzmasken Pflicht.
Material	Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Wo immer möglich sind die eigenen Geräte (Gymnastik-Bänder, Bälle, Yoga-Matte, Stöcke etc.) zu verwenden. Falls nicht möglich sind die Materialien bzw. Geräte nach der Verwendung durch die jeweiligen Teilnehmenden mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Touren: Wandern und Velo

Massnahmen	
Dauer der Touren	Es wird empfohlen, nur Halbtagesanlässe ohne Einkehr in Restaurants durchzuführen
Maskenpflicht	Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird.
Vor Tourenbeginn	Vor Tourenbeginn klärt die Sportleitung ab, ob alle Teilnehmenden symptomfrei sind und über die benötigte Ausrüstung (Ersatzmaterial / Ausrüstung / Verpflegung) verfügen.
Standort/Transport	Sollten ÖV genutzt werden, dann möglichst kurze Reisezeiten ausserhalb Stossverkehr und mit Schutzmaske. (Bergbahnen: Hier sind die gleichen Massnahmen wie für den ÖV einzuhalten.)
Aufenthalt/Verpflegung	Mittagessen in Form von Picknick unter Einhaltung der Distanzregel. Auf Restaurantbesuche ist zu verzichten.
Material	Schutzmasken und Desinfektionsmittel gehören ab sofort in jeden Rucksack.
Mehrtägige Touren (mit Übernachtung)	Auf mehrtägige Touren ist zu verzichten.

Touren: Langlauf und Schneeschuhlaufen

Massnahmen	
Dauer der Anlässe	Es wird empfohlen, nur Tagesanlässe durchzuführen.
Maskenpflicht	Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird.
Vor Tourenbeginn	Vor Tourenbeginn klärt die Sportleitung ab, ob alle TeilnehmerInnen symptomfrei sind und über die benötigte Ausrüstung (Ersatzmaterial / Ausrüstung / Verpflegung) verfügen.
Standort/Transport	Sollten ÖV genutzt werden, dann möglichst kurze Reisezeiten ausserhalb Stossverkehr und mit Schutzmaske. (Bergbahnen: Hier sind die gleichen Massnahmen wie für den ÖV einzuhalten.)
Aufenthalt/Verpflegung	Mittagessen in Form von Picknick unter Einhaltung der Distanzregel. Auf Restaurantbesuche ist zu verzichten.
Material/Schutzmasken	Schutzmasken und Desinfektionsmittel gehören ab sofort in jeden Rucksack.
Mehrtägige Touren (mit Übernachtung)	Auf mehrtägige Touren ist zu verzichten.

Fit/Gym, Qi Gong, Tai-Chi, Pilates, Yoga, Augentraining, Feldenkrais, Bellicon Move (Minitrampolin)

Massnahmen	
Abstand halten und Maskenpflicht in Innenräumen	In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird. In grossen Räumlichkeiten (z.B., Säle) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m ² pro Person / 10m ² bei stationären Sportarten wie Yoga).
Garderoben / Duschen	Wenn immer möglich keine Benützung von Garderoben. Die Teilnehmenden werden gebeten, wenn möglich bereits umgezogen zu erscheinen. Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt sein. Somit müssen sich die Teilnehmenden evtl. gestaffelt umziehen. In Eingangs- und Garderobenbereichen dieser Infrastrukturen ist das Tragen von Schutzmasken Pflicht.
Wahl der Übungen	Es sind von den Unterrichtenden Übungen zu wählen, die wenig Raum benötigen und keinen Körperkontakt zu anderen beinhalten.

Tanzen

Massnahmen	
Abstand halten und Maskenpflicht in Innenräumen	In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird. In grossen Räumlichkeiten (z.B. Säle) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m ² pro Person).
Distanzregel	Die permanente Einhaltung der Distanzregel ist zwingend umzusetzen. ist zwingend umzusetzen.
Garderoben	Wenn immer möglich, keine Benützung von Garderoben. Die Teilnehmenden werden gebeten, wenn möglich bereits umgezogen zu erscheinen. Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt sein. Somit müssen sich die Teilnehmenden evtl. gestaffelt umziehen.
Wahl der Übungen	Die Übungen sind von den Unterrichtenden so zu wählen, dass der Abstand von 1.5 Metern jederzeit eingehalten wird.

Aqua-Fitness

Massnahmen	
Abstand halten und Maskenpflicht in Innenräumen	In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird. Während des Unterrichts besteht keine Maskenpflicht, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m ² pro Person) und der Abstand eingehalten werden kann.
Hygiene	Bezüglich Hygienemassnahmen (Oberflächen und Lüftung) in Hallen- und Freibädern wird auf das Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder des VHF vor Ort verwiesen. Bezüglich Betrieb von Umkleide/Dusche/Toiletten ist der Anlagebetreiber verantwortlich.
Garderoben / Duschen	Die Aufenthaltszeit in den Garderoben und Duschen ist möglichst kurz zu halten. Beim Gruppentreffpunkt im Bad ist darauf zu achten, dass es keine Durchmischung mit der vorgängigen Gruppe und eine Ansammlung geben kann. Die Gruppen ziehen sich noch während der vorausgehenden Lektion um, duschen und warten im Bad in vorgeschriebenem Abstand in einer festgelegten Zone. In Eingangs- und Garderobengebieten dieser Infrastrukturen ist das Tragen von Schutzmasken bis zum Wasserbecken Pflicht.

Wahl der Übungen	In der aktuellen Situation sind von den Unterrichtenden Übungen zu wählen, die wenig Raum benötigen und keinen Körperkontakt zu anderen beinhalten.
------------------	---

DomiGym

Massnahmen	
Händehygiene	Hände unmittelbar vor Besuch beim Kunden desinfizieren.
Schutzmasken / Handschuhe	Während des Kurses ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht. Auf das Tragen von Handschuhen kann verzichtet werden.
Strassenschuhe	Wenn möglich Strassenschuhe vor der Türe stehen lassen.
Handgerät	Handgeräte vor und nach Gebrauch desinfizieren
Entsorgung Schutzmaterial	Maske und allenfalls Handschuhe nach Kundenbesuch in einem geschlossenen Plastikbeutel mitnehmen und entsorgen

(Nordic) Walking

Massnahmen	
Schutzmaske	Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird.

Tennis

Massnahmen	
Abstand halten und Maskenpflicht in Innenräumen	In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird. In grossen Räumlichkeiten (z.B. Tennishallen) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m ² pro Person) und der Abstand eingehalten werden kann.
Garderoben	Wenn immer möglich keine Benützung von Garderoben. Die Teilnehmenden werden gebeten, wenn möglich bereits umgezogen zu erscheinen. Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt sein. Somit müssen sich die Teilnehmenden evtl. gestaffelt umziehen.
Wahl der Übungen	In der aktuellen Situation sind von den Unterrichtenden Übungen zu wählen, die wenig Raum benötigen und keinen Körperkontakt zu anderen beinhalten.

Handschuhe	Um eine allfällige Ansteckungsgefahr über die Bälle auszuschliessen, ist ein Latexhandschuh für die nichtspielende Hand für die Aufnahme des Balles erforderlich. Der direkte Kontakt mit dem Ball ist zu vermeiden.
------------	--

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen PSZH Mitarbeitern, Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Freien Mitarbeitenden sowie Kursleitenden übermittelt. Für Erläuterungen und Rückfragen der Mitarbeitenden stehen die Vorgesetzten zur Verfügung. Für Erläuterungen und Rückfragen der Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Freien Mitarbeitenden stehen die jeweiligen zuständigen Kontaktpersonen in den Dienstleistungszentren zur Verfügung.

Das Schutzkonzept wird auf der PSZH Homepage www.pszh.ch aufgeschaltet.

Für Pro Senectute Kanton Zürich durch die Geschäftsleitung freigegeben am 20.11.2020.

ANHANG

Symptome Covid-19

Die wichtigsten Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus sind:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Eine Person gilt als sehr wahrscheinlich nicht mehr ansteckend, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, und sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.